

**HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg**

**Ergänzung zur
Wichtigen Mitteilung an unsere Anleger**

vom 21. April 2023 betreffend

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen
„PTAM Weltportfolio Ausgewogen“ (künftig: „Weltportfolio Ausgewogen“)
(ISIN: DE000A0MYEH0)**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o.g. Sondervermögen.

Ergänzend zur o.a. wichtigen Mitteilung besteht für den Anleger folgende Möglichkeit:

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den, in der Bekanntmachung vom 21.04.2023 skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 21.04.2023 und bis zum 27.07.2023.

Die geänderten Besonderen Anlagebedingungen wurden bereits in der Bekanntmachung vom 21.04.2023 veröffentlicht. Sie sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

https://fondswelt.hansainvest.com/uploads/documents/bekanntmachung/DauDa_PTAM_Weltportfolio_Ausgewogen_Namensaenderung.pdf

Die Anpassungen sind teilweise inhaltlicher und größtenteils redaktioneller Natur, die sich aus der Umstellung der Besonderen Anlagebedingungen auf das Muster der HANSAINVEST ergeben. Im Einzelnen:

In der Präambel der Besonderen Anlagebedingungen wurde die Namensänderung des OGAW-Sondervermögens in „Weltportfolio Ausgewogen“ berücksichtigt.

In den Besonderen Anlagebedingungen zu § 1 Vermögensgegenstände wurde die Formulierung „Allgemeine Anlagebedingungen“ durch die Abkürzung „AABen“ ersetzt. Zudem wurden die für das OGAW-Sondervermögen erwerblichen Wertpapiere in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren und Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapiere sind, unterteilt. Hieraus ergibt sich eine neue Nummerierung der für das OGAW-Sondervermögen erwerblichen Vermögensgegenstände.

Der ursprüngliche Absatz der Besonderen Anlagebedingungen § 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte wurde gestrichen, damit besteht die Möglichkeit für das Sondervermögen zukünftig Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte zu tätigen.

Die in § 2 der Besonderen Anlagebedingungen dargestellten Anlagegrenzen sind sowohl im Hinblick auf ihre Nummerierung als auch sprachlich neu gefasst worden. Das Sondervermögen darf vollständig in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren (§ 2 Abs. 1). In Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind darf das Sondervermögen zukünftig nur noch bis zu 49 % investieren (§ 2 Abs. 2). Darüber hinaus wurde die Regelung aufgenommen, dass die in Pension genommenen Vermögensgegenstände auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen sind.

Es wurde ein neuer § 3 der Besonderen Anlagebedingungen eingefügt, der die Möglichkeit der Bildung eines Anlageausschusses ermöglicht.

In § 4 der Besonderen Anlagebedingungen werden die Regelungen zur Bildung von Anteilsklassen redaktionell neu gefasst und in Absatz 1 um die Möglichkeit zur Schaffung einer Anteilsscheinklasse für steuerbefreite Anleger ergänzt. § 5 der Besonderen Anlagebedingungen wurde um einen Absatz 2 und 3 ergänzt. Sie regeln die Voraussetzungen unter denen Anteile an einer steuerbefreiten Anlageklasse (SBA) erworben und übertragen werden können.

Die Kostenregelungen in § 7 der Besonderen Anlagebedingungen sind ebenfalls neu gefasst worden. In Absatz 1 wurde klarstellend der Begriff „Vergütung“ durch „Verwaltungsvergütung“ ersetzt. In Absatz 2 sind die Vergütungen geregelt, die an Dritte zu zahlen sind sowie deren Berechnung. Die jährliche Vergütung für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung durch Dritte (§ 7 Abs. 2 lit a)) wird von bis zu 0,08 % auf bis zu 0,1 % erhöht. Die jährliche Vergütung für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte (§ 7 Abs. 2 lit. b)) wird von bis zu 0,25 % auf bis zu 0,1 % reduziert. In § 7 Abs. 2 lit. c) wird eine jährliche Vergütung von bis zu 0,1 % für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte neu erhoben. Für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter durch Dritte sieht § 7 Abs. 2 lit. d) eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 % vor. In § 7 Abs. 3 wurde die Mindestvergütung für die Verwahrstelle in Höhe von 9.800 EUR p.a. gestrichen. Der jährlich zulässige Höchstbetrag der Vergütungen in § 7 Abs. 4 erhöht sich von 2 % auf 2,7 %. Die Unterabsätze in § 7 Abs. 5 haben eine neue Gliederung erhalten. In § 7 Abs. 5 lit. b) wurde der Begriff „wesentliche Anlegerinformation“ durch „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ersetzt. In § 7 Abs. 5 lit. m) werden die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte auf bis zu 0,1 % ebenfalls neu erhoben.

In § 11 der Besonderen Anlagebedingungen wird der Schwellenwert, ab dem eine Rücknahmebeschränkung möglich ist, auf 10% festgesetzt und dadurch zum Zweck der Liquiditätssicherung für den Fonds neu eingeführt.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de

Hamburg, den 27. Juni 2023

Die Geschäftsleitung